# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohsa



#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren
- § 4 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren
- § 5 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 6 Gebührentarif
- § 7 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBI. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 (GVBI. S. 2) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBI: S. 1321), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 2002 (GVBI. S. 168) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 15. November 2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15. November 2022, für die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Hermsdorf, Riegel, Steinitz und Weißkollm sowie den Trauerhallen in Groß Särchen, Hermsdorf, Riegel, Steinitz und Weißkollm folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren richtet sich im Einzelnen nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist, wer die Leistung in Auftrag gibt, die Personen deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- (2) Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührenschuld auf die nach dem vorgenannten Absatz aufgelisteter Personen über.
- (3) Sind für die Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erbringung von Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Darüber hinaus werden bei Urnengemeinschaftsanlagen die Friedhofsunterhaltungsgebühren ebenfalls im Voraus für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühren sind sofort fällig, sofern sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.
- (5) Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, z. B. Unterhaltung der Außenanlagen, Bereitstellung von Wasser etc., wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht zu Beginn eines jeden Jahres. Sofern das Grabnutzungsrecht innerhalb eines Jahres erworben wird, entsteht die Erwerb Friedhofsunterhaltungsgebühr mit des Grabnutzungsrechtes. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist regelmäßig zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig. In den Fällen des Satzes 2 sind ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr

- einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ausgenommen sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Urnengemeinschaftsanlagen.
- (7) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Entgelte nicht erstattet.

#### § 4

## Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

# § 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Im Fall von Stundungen, können Stundungszinsen erhoben werden.

#### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Kindergrabstelle	315,71 EUR
Einzelgrab	947,13 EUR
Doppelgrab	1.892,26 EUR
Urnengrab	841,82 EUR
Mehrfachbelegung (Urne)	420,91 EUR

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Nutzungsgebühr der Grabart durch 25 Jahre geteilt und ergibt so die Gebühr für die Verlängerung um ein Jahr.

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Kindergrabstelle	52,78 EUR
Einzelgrab	52,78 EUR
Doppelgrab	52,78 EUR
Urnengrab	52,78 EUR
Mehrfachbelegung (Urne)	0,00 EUR

## III. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlage

mit Namensnennung 3.003,14 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

ohne Namensnennung 2.161,32 EUR

#### IV. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen

Groß Särchen	175,00 EUR
Hermsdorf	175,00 EUR
Riegel	175,00 EUR
Steinitz	175,00 EUR
Weißkollm	175,00 EUR

## § 7 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach der geltenden Verwaltungskostensatzung bzw. dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Übergangsvorschriften

Bereits gezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor dem Inkrafttreten der Satzung berechtigen bis Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Gebührensatzungen oder diesbezüglichen Beschlüsse und Absprachen ihre Gültigkeit.

Lohsa, den 17.11.2022

gez.

Thomas Leberecht Bürgermeister

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.